

# AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 27. August 2014 Nummer 31

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim - Sulzheim**

Der Abwasserzweckverband Kolitzheim-Sulzheim erlässt nach Art. 22 Abs. 2 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert mit Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 619) i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim - Sulzheim folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim – Sulzheim:

### **§ 1**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim-Sulzheim vom 29.04.2010 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 18 vom 05.05.2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 23.07.2013 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 30 vom 21.08.2013) wird wie folgt geändert:

### **§ 8 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:**

Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden und der/die Geschäftsleiter/in und der/die Kassenverwalter/in haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

### **§ 10 Abs. 2 Nr. 9 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:**

9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.

### **§ 11 Abs. 3 letzter Satz der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:**

Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die

Verbandsversammlung durch Satzung fest.

### **§ 15 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Satzung fest.

### **§ 18 Satz 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:**

Der/die Verbandsvorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, nach Maßgabe der Regelung in § 11.

### **§ 19 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:**

Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden wird von der Verbandsversammlung ein/e Geschäftsleiter/in bestimmt. Er/sie übt diese Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

### **§ 26 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:**

Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

### **Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt**

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt  
Telefon (0 97 21) 55-0  
Druck: Revista-Verlags GmbH  
97421 Schweinfurt  
Am Oberen Marienbach 2 1/2  
Bezugspreis:  
Jahreskosten 43,16 Euro

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

ABWASSERZWECKVERBAND  
Kolitzheim-Sulzheim  
Kolitzheim, 01.07.2014

gez. Horst Herbert,  
Verbandsvorsitzender

### **Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Kolitzheim-Sulzheim**

Der Abwasserzweckverband Kolitzheim-Sulzheim erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

20.06.1994 (GVBl. S 555, ber. 1955 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 619) sowie Art 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-i), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), und § 11 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.06.2014 folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### **§ 2 Auslagenersatz**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen.

### **§ 3 Entschädigung der Verbandsräte**

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis

eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

### **§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 €.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 €.

### **§ 5 Entschädigung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin**

Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

### **§ 6 Entschädigung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters**

Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

### **§ 7 Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich gezahlt.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

ABWASSERZWECKVERBAND  
Kolitzheim-Sulzheim  
Kolitzheim, 01.07.2014  
gez. Horst Herbert  
Verbandsvorsitzender

## **Notdienste**

### **Stadt und Landkreis Schweinfurt**

**Notruf:**  
Rettungsdienst 112  
Feuerwehr 112

**Ärztl. Bereitschaftsdienst:** 116 117

**Zahnärzte:**  
10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Aktuell m Internet unter:  
**notdienst-zahn.de**

**Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr**  
Aktuell im Internet unter  
**[www.aponet.de](http://www.aponet.de)** oder  
**[www.apotheken.de](http://www.apotheken.de)**